

Damit macht die neue gesetzliche Regelung – entgegen dem vom Bundessozialgericht herausgestellten verfassungsrechtlichen Willkürverbot und dem Rechtsstaatsprinzip¹ – die Entstehung des Anspruchs auf eine Sozialleistung – das Erziehungsgeld – doch wieder von der Dauer eines Verwaltungsverfahrens abhängig. Individuellen rassistischen und sexistischen Ressentiments bei den einzelnen Sachbearbeitern der beteiligten Behörden oder Gerichten wird Tür und Tor geöffnet, die uns bald mit ihrer Klage über chronische Überlastung die Ohren klingeln lassen werden, wenn es um die Bearbeitung des Asylverfahrens schwangerer Frauen geht. Neben diesem zu erwartenden willkürlichen Verhalten Einzelner ist darüber hinaus eine Rechtspraxis zu befürchten, die verwaltungsförmig im Fall schwangerer Asylbewerberinnen – so von einer Anerkennung ausgegangen werden kann – dazu führen wird, die Vorgänge einfach liegen zu lassen.²

Ein unerträglicher Zustand, der nur als Teil sexistischer Politik „des Gesetzgebers“ verstanden werden kann, hat sich durch die neue Gesetzeslage ergeben, da die Verschärfung einzig den Zweck hat, gezielt ausländischen Frauen Sozialleistungen zu verweigern. Rücksichtslos, offensichtlich allein vom Willen getragen, eine gegen ausländische Frauen gerichtete Rechtslage schaffen zu wollen, wird alles niedergerissen, was noch an rechtsstaatlichen Schein erinnerte.

Mit der Neufassung des § 1 BErzGG gibt sich der Staat selbst den Freibrief, über die erwähnten Bundesbeauftragten durch Einlegung von (unsinnigen) Rechtsmitteln direkten Einfluß auf den Eintritt der Anspruchsvoraussetzungen für das Erziehungsgeld zu nehmen. Damit hat diese gesetzliche Bestimmung den Charakter eines allgemeinen Gesetzes verloren.

Die vorliegende Entscheidung beleuchtet – quasi im Vorgriff – die Verfassungswidrigkeit der verschärften gesetzlichen Regelung des § 1 Abs. 1 BErzGG.

1 Selbst dann, wenn nach dem geltenden Recht etwa gem. §§ 20 Abs. 2 Satz 5 oder 25 Abs. 4 AsylVfG für Asylsuchende Erleichterungen bereits nach einer (der ersten) für die positiven Entscheidung im Verfahren eintreten, – die Aufhebung des Arbeitsverbotes und der räumlichen Beschränkung der Aufenthaltsgestattung – läßt sich die neue Gesetzeslage im Hinblick auf die Ansprüche auf Erziehungsgeld von derartigen Prinzipien nicht beeindrucken.

2 Diese Erfahrung ist im übrigen bereits heute zu machen, da die Sozialämter in offen rechtswidriger Weise rein tatsächlich Asylsuchenden Sozialhilfe verweigern, wenn sie nicht einen entsprechenden Antrag an einem Ort stellen, der nicht mit dem der Zuweisungsentscheidung der Landesstelle identisch ist.

Urteil

LSG NRW,

§ 1 I B ErzGG a.F., § 30 III SGB I

Erziehungsgeld

für De-Facto-Flüchtlinge

Bereits mit dem Tag der Einreise in die BRD kann bei Asylsuchenden von einem „gewöhnlichen Aufenthalt“ i.S.v. § 30 III SGB, § 1 I B ErzGG ausgegangen werden und damit ein Anspruch auf Erziehungsgeld begründet sein, wenn bereits zu diesem Zeitpunkt – z. B. aufgrund eines Erlasses – mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, daß der Asylbewerber selbst bei Ablehnung seines Asylgesuchs nicht abgeschoben wird, sondern – mindestens während des Bezugs von ErzGeld – in der BRD bleiben darf.

Urteil d. LSG NRW v. 15.8.1989 – L 13 Kg 14/88 – [n. rk.]

Aus dem Sachverhalt:

Der Kläger ist libanesischer Staatsangehöriger. Er reiste am 02.07.1986 ins Bundesgebiet ein und beantragte am 04.07.1986 Asyl. Das Asylverfahren endete negativ (Rechtskraft am 28.11.1988). Die Abschiebung wird seither fortlaufend ausgesetzt. Am 18.04.1987 gebar seine Ehefrau im Bundesgebiet die Tochter D. Den Antrag auf Gewährung von Erziehungsgeld lehnte das Versorgungsamt der Stadt E. mit der Begründung, der Kläger habe als Asylsuchender keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet, ab.

Hiergegen wandte sich der Kläger mit seiner Klage vor dem Sozialgericht. Er hat vorgetragen, daß er auch bei negativem Ausgang des Asylverfahrens nicht abgeschoben werde und somit ein gewöhnlicher Aufenthalt zu bejahen sei.

Mit Urteil vom 02.08.1988 hat das Sozialgericht der Klage stattgegeben und das beklagte Land verurteilt, dem Kläger Erziehungsgeld antragsgemäß zu gewähren. Es hat auf die Rechtsprechung des BSG in seinen Urteilen vom 16.12.1987 – 11a REg 2/87 und 3/87 – Bezug genommen und gemeint, der Kläger brauche als libanesischer Staatsangehöriger aufgrund eines Erlasses des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.10.1983 nicht mit einer Abschiebung zu rechnen. Das Sozialgericht hat die Berufung zugelassen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung. Das beklagte Land hat im Verlauf des Berufungsverfahrens dem Kläger ab 02.07.1987 – 17.02.1988 Erziehungsgeld mit Bescheid vom 23.08.1988 zuerkannt. Es hat eingeräumt, daß der Kläger auch bei negativem Ausgang des Asylverfahrens nicht abgeschoben werde. Ein gewöhnlicher Aufenthalt könne aber frühestens ein Jahr nach Einreise (= 02.07.1987) angenommen werden. Für die Zeit vom 18.04.1987 (= Geburt) bis 01.07.1987 bestehe deshalb kein Anspruch. Ein Zeitmoment müsse auch bei der Auslegung des Begriffs des gewöhnlichen Aufenthaltes in Betracht gezogen werden. Dies sei auch der Wille des Gesetzgebers, wie er sich aus der ab 01.07.1989 geltenden Neufassung von § 1 Abs. 3 BKGG ergebe. Ferner sei auf die Bedürfnisse einer Massenverwaltung Rücksicht genommen worden, der es nicht möglich sei, in jedem Einzelfall den Beginn des gewöhnlichen Aufenthalts von Asylbewerbern festzustellen. Aus statistischen

Erhebungen werde zudem deutlich, daß viele Asylbewerber vor Ablauf eines Jahres das Bundesgebiet wieder verließen. Es gehe an den Realitäten vorbei, einen gewöhnlichen Aufenthalt vom Zeitpunkt der Einreise an zu bejahen.

Der Senat hat die den Kläger betreffenden Ausländerakten der Stadt E. beigezogen und eine Auskunft von der Ausländerbehörde eingeholt. Diese hat mitgeteilt, daß zur Zeit libanesische Staatsangehörige auf unbestimmte Zeit geduldet würden und eine Abschiebung in den Libanon nicht erfolge. Der Kläger habe bei Geburt seiner Tochter damit rechnen können, auf nicht absehbare Zeit im Bundesgebiet geduldet zu werden.

Aus den Gründen:

Die Berufung des beklagten Landes ist nicht begründet. Der Kläger hat Anspruch auf Erziehungsgeld für seine Tochter D. vom Tage der Geburt an, also auch für die allein noch streitige Zeit vom 18.04.1987 bis 01.07.1987.

Anspruch auf Erziehungsgeld hat nach § 1 Abs. 1 BErzGG in der bis zum 30.06.1989 geltenden Fassung, wer

1. einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat,
2. mit einem nach dem 31. Dezember 1985 geborenen Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt,
3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und
4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Da der Kläger die Voraussetzungen der Ziffern 2 bis 4 erfüllt, wie auch von dem beklagten Land nicht in Zweifel gezogen wird, kommt es allein darauf an, ob der Kläger bereits bei der Geburt seiner Tochter D. einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte. Dies ist zu bejahen.

Für den Begriff des Wohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthaltes gilt auch für das Erziehungsgeldrecht die Legaldefinition des § 30 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil – SGB I –, denn der erste Teil des Bundeserziehungsgeldgesetzes gilt als besonderer Teil des Sozialgesetzbuches (Art. 2 § 1 Nr. 20 SGB I in der Fassung des Bundeserziehungsgeldgesetzes). Nach dieser Vorschrift hat jemand einen Wohnsitz dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung behalten und benutzen wird. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

Für die Bestimmung des Wohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthaltes sind danach die tatsächlichen Umstände maßgebend. Der Wille einer Person, den Wohnsitz an einem Ort zu begründen oder sich nicht nur vorübergehend dort aufzuhalten, reicht allein nicht aus. Vielmehr dürfen die tatsächli-

chen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse dem nicht entgegen stehen (BSGE 49, 254 m. w. N.). Der tatsächliche Aufenthalt eines Ausländers im Bundesgebiet wird deshalb erst dann zum gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 30 Abs. 3 ASGB I, wenn nach dem Ausländerrecht in der Handhabung der einschlägigen Ermessensvorschriften durch die Behörden davon auszugehen ist, daß der Ausländer nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet bleiben kann. Dabei kommt es auf die voraussehbare Dauer des Aufenthaltes an (BSG a. a. O.). Eine Zeitgrenze, von der an – bei rückblickender Betrachtung – der Aufenthalt als nicht nur vorübergehend anzusehen ist, wird von der Rechtsprechung im Sozialrecht abgelehnt (BSGE 5, 294, 298; BSG SozR 5870 § I Nr. 12).

Da die Beurteilung der Verweildauer entscheidend nicht nur von den tatsächlichen, sondern auch von den rechtlichen Umständen des Einzelfalles abhängt, ist für die Erziehungsgeldgewährung an asylsuchende oder geduldete Ausländer entscheidend darauf abzustellen, ob sie bei prognostischer Beurteilung im Zeitraum des Leistungsbezuges voraussichtlich einen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet begründen können. Dies ist dann der Fall, wenn

- a) die Asylberechtigung anerkannt worden ist,
- b) während des laufenden Verfahrens bereits mit einem positiven Ausgang des Asylverfahrens zu rechnen ist oder
- c) unabhängig von einem Asylverfahren bzw. dessen Ausgang der Betreffende auf nicht absehbare Zeit im Bundesgebiet verbleiben darf.

Der tatsächliche Aufenthalt eines Ausländers im Bundesgebiet wird mithin erst dann zum gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne § 30 Abs. 3 SGB I, wenn nach dem Ausländerrecht und der Handhabung der einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften durch die Behörden davon auszugehen ist, daß der Ausländer nicht nur vorübergehend, sondern auf nicht absehbare Zeit im Bundesgebiet bleiben kann.

Der Kläger ist Libanese. Für Staatsangehörige aus dem Libanon besteht seit August 1983 eine Duldungspraxis. Ein Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.01.1983 (I C 4/43.44 – L3) legt fest, daß angesichts der krisenhaften Situation im Libanon von der Abschiebung libanesischer Staatsangehöriger in den Libanon, auch wenn deren Asylantrag rechtskräftig abgewiesen sein sollte, solange abzusehen ist, bis die dortige Lage ausländerbehördliche Maßnahmen wieder zuläßt. Bis auf weiteres sind dem betroffenen Personenkreis jeweils auf 3 Monate befristete Duldungen zu erteilen. Dieser Erlaß findet auch heute noch Anwendung, wie sich aus der Auskunft der Ausländerbehörde der

Stadt E. ergibt. Eine Änderung der Praxis ist gegenwärtig nicht in Sicht, wie sich auch aus einem neuesten Erlaß vom 22.06.1989 – I B 5/43.44-43.70 – ergibt.*

Der Kläger konnte somit selbst bei negativem Ausgang seines Asylverfahrens damit rechnen, für einen nicht absehbaren andauernden Zeitraum im Bundesgebiet bleiben zu können. Dies gilt jedenfalls für die Bezugsdauer des Erziehungsgeldes. Diese Aussicht hatte er bereits bei seiner Einreise ins Bundesgebiet und nicht etwa erst nach einem Jahr Aufenthalt im Bundesgebiet. Wenn das beklagte Land meint, einen gewöhnlichen Aufenthalt bei Vorliegen eines Duldungstatbestandes aufgrund ministerieller Erlasse frühestens ab einem Jahr nach Einreise ins Bundesgebiet annehmen zu können, so vermag der Senat dieser Auffassung nicht zu folgen. Eine solche Jahresfrist ist weder dem Gesetz noch den Urteilsgründen der BSG-Entscheidungen vom 16.12.1987 zu entnehmen. Bereits oben ist ausgeführt worden, daß schon die frühere Rechtsprechung es abgelehnt hat, eine Zeitgrenze festzulegen, von der an ein Aufenthalt als nicht nur vorübergehend anzusehen ist (vgl. BSGE 52, 294, 298). Eine solche Zeitgrenze ist auch nicht von der zitierten neueren Rechtsprechung eingeführt worden. Vielmehr folgt aus dem Urteil des BSG vom 16.12.1987 – 11a REg 3/87 –, daß bereits vom Tage des Eintreffens im Bundesgebiet ein gewöhnlicher Aufenthalt in Betracht kommen kann, wenn bereits zu diesem Zeitpunkt aufgrund einer Erlaßlage mit Sicherheit davon ausgegangen werden konnte, während der Bezugszeit von Erziehungsgeld im Bundesgebiet bleiben zu dürfen und nicht abgeschoben zu werden (vgl. Seite 8 des Urteilsdruckes). Gerade dies aber war bei dem am 02.07.1986 eingereisten Kläger aufgrund des zitierten Erlasses vom 12.01.1983 und der darauf fußenden Praxis der Ausländerbehörde der Fall.

Eine Zeitgrenze kann zur Auslegung des § 30 SGB I nicht durch eine ministerielle Weisung allgemein verbindlich festgesetzt werden. Dies ist allein Aufgabe der Gerichte oder des Gesetzgebers. Daß der Gesetzgeber die umstrittene Jahreslösung im Bereich des Bundeserziehungsgeldgesetzes gerade nicht wollte, wird aus der ab 01.07.1989 geltenden Neufassung des § 1 BErzGG deutlich, in den im Gegensatz zum BKG die Jahresfrist keinen Eingang gefunden hat, obwohl dem Gesetzgeber die Problematik bekannt war. Wenn der Senat in seinem

Beschluß vom 07.07.1989 – L 13 S 22/89 – erwogen hat, nach Lage des Einzelfalles ein Zeitmoment in die Beurteilung mit einzubeziehen, so bezieht sich dies auf Fälle, in denen sich z. B. aus der Ausländerakte ergibt, daß trotz günstiger Erlaßlage berechtigte Zweifel an einem dauernden Bleibewillen bestehen oder wegen Straffälligkeit gleichwohl eine Ausweisung in Betracht gezogen wird.

Der Bescheid des beklagten Landes trägt somit der Rechtslage nicht voll Rechnung, so daß die Berufung für den noch streitbefangenen Zeitraum zurückzuweisen war.

Mitgeteilt von RAin Ulrike Breil, Dortmund

Hinweis der Redaktion: Die Entscheidung ist zur alten Gesetzeslage, die bis zum 30.06.1989 Gültigkeit hatte, ergangen.

Urteil

LAG Düsseldorf, § 1 BetrAVG;

§§ 162 Abs. 2, 242 BGB

Betriebliche Witwenrente auch bei eigenhändiger Herbeiführung des Leistungsfalls

Es ist nicht rechtsmißbräuchlich, wenn die Witwe Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung verlangt, nachdem sie den Tod ihres Ehemannes durch eine gefährliche Körperverletzung verursacht hat.

Urteil des LAG Düsseldorf v. 8.9.1989 – 10 Sa 744/89 – n. rk.

Aus dem Sachverhalt:

Die am 05.02.1948 geborenen Klägerin wendet sich gegen den Widerruf einer Versorgungszusage, nach der ihr eine Witwenrente zusteht, durch den Beklagten.

Ihr am 14.05.1944 geborener Ehemann war ab dem 01.05.1971 bei dem Beklagten beschäftigt.

In der Nacht vom 29. auf den 30.03.1986 kam es zwischen den Eheleuten in der ehelichen Wohnung zu einer Auseinandersetzung, in deren Verlauf die Klägerin schließlich mit einem Messer auf ihren Ehemann einstach. Als Folgen dieser Stichverletzung verstarb er am 30.03.1986. Die Klägerin wurde deshalb durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Koblenz vom 22.07.1987 wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten verurteilt.

Der Ehemann der Klägerin hatte zum Zeitpunkt seines Todes eine unverfallbare Anwartschaft auf Leistungen der Unterstützungskasse des Beklagten erworben. Mit Schreiben vom 07.12.1988 widerrief der Beklagte die sich hieraus zugunsten der Klägerin ergebende Versorgungszusage insoweit, als eine Witwenunterstützung zugesagt worden war.

* *Anmerkung der Redaktion:* Derartige Erlasse existieren zu verschiedenen Ländern bzw. Volkszugehörigkeiten jedoch nach Bundesland verschieden, in NRW z. B. außer für den Libanon, für türkische Staatsangehörige christlichen oder jehudischen Glaubens, für iranische Staatsangehörige u. a.